

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3478

Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Professur für Sportmanagement
Prof. Dr. Lutz Thieme
Tel.: 02642/932-225
Fax: 02642/932-308
Email: thieme@rheinahrcampus.de
www.lutzthieme.de

21. Oktober 2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur vorliegenden Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen Schleswig-Holsteins (Drucksache 18/1951) Stellung nehmen zu können.

Meine Stellungnahme finden Sie in der Anlage. Für Rückfrage stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Schriftliche Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung Schleswig-Holsteins auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betreffs Evaluation des Sanierungsstaus bei Sportstätten in den Kommunen, Drucksache 18/1951.

Mit der Erhebung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein verfügt das Land Schleswig-Holstein wie kaum ein zweites Bundesland über eine belastbare Datenbasis zur Ausrichtung landespolitischer Sportförderinstrumente. Kommunale Sportstätten sind das Rückgrat von Schul-, Vereins- und Betriebssport. Gemeinsam mit anderen Infrastrukturelementen (z.B. Radwege, Parks, Grünflächen, Bolzplätze) schaffen sie die Voraussetzungen für einen bewegungsintensiven Alltag für alle Generationen. Frei- und Hallenbäder dienen neben sportbezogenen Belangen in hohem Maße der Erholung und sind Bestandteil touristischer Angebote. Indirekte Wirkungen kommunaler Sportstätten lassen sich u.a. auf die Vereinsstruktur und die wahrgenommene Attraktivität des Wohnortes nachweisen.

Die Anforderungen an die kommunale Sportinfrastruktur werden von drei generellen Entwicklungen maßgeblich beeinflusst. In Folge der demographischen Entwicklung verschiebt sich die Nachfrage weg von wettkampforientierten Sportarten mit ihren normierten Sportflächen hin zu differenzierten fitnessorientierten Angeboten. Sinkende Sportartenbindung und immer neue Sportarten bzw. Sportartenvariationen erfordern eine hohe Flexibilität der verfügbaren Sportflächen und baulichen Gegebenheiten. Zudem nimmt die lokal unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung Einfluss auf den tatsächlichen Bedarf an Sportstätten. Da das Zusammenwirken der Faktoren Demografie, Sportentwicklung und Bevölkerungsentwicklung kleinräumig unterschiedliche Herausforderungen generiert, ist die Zuständigkeit der Kommunen für die Sport(stätten)entwicklung folgerichtig. Förderinstrumente der Bundesländer sollten daher kommunale Entwicklungen unterstützen, diese aber nicht dominieren oder nachfrageinduzierte Anpassungen verhindern. Insofern ist die in der Landtagsdebatte erwähnte Idee eines Sportstättensanierungsprogramms nur nach Evaluation der anderen derzeit vom Land Schleswig-Holstein eingesetzten Sportförderinstrumente und unter expliziter Spezifizierung der mit einem solchen Programm verbundenen Entwicklungsziele nachhaltig.

Nachfolgend gehe ich auf die Fragen der einzelnen Landtagsfraktionen ein:

Fragen der CDU-Fraktion:

1. Nehmen die Kommunen in ihre kurz- und mittelfristige Haushaltsplanung voll-umfänglich alle erforderlichen Investitionen auf?

Da die Haushaltsplanungen der Kommunen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht unterliegen, können die Kommunen Investitionen in den Kommunalhaushalten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nur entsprechend ihrer Finanzkraft ausweisen. Daher ist nicht sicher gestellt, dass alle fachlich erforderlichen Investitionen Bestandteil einer kurz- und mittelfristigen Finanzplanung geworden sind. Erhebungen, die sich auf die kommunale Finanzplanung beziehen, erfassen daher den tatsächlichen Investitionsbedarf nur dann, wenn dieser infolge der Finanzkraft der Kommunen in genehmigungsfähigen Haushaltsplänen auch abgebildet werden kann. Die Finanzsituation vieler Kommunen dürfte dies jedoch nicht immer zulassen. Daher verzerrt eine derartige Erfassung die tatsächliche Situation. Je schwieriger die kommunale Haushaltslage, desto stärker fällt die Unterschätzung des Investitionsbedarfs aus.

2. Werden - je nach Haushaltssystematik - auch Abschreibungen bei den Sportanlagen und Bädern vorgenommen?

Bei der Umstellung von einer kameralistischen Haushaltsführung auf die Doppik müssen die Kommunen Eröffnungsbilanzen erstellen. Aus diesen gehen der aktuelle Wert und die kalkulatorische Nutzungsdauer von Sportstätten hervor. Die jährlichen Abschreibungen vermindern das Vermögen der Kommune. Die Genehmigung kommunaler Haushaltspläne ist auch von der Vermögenslage der Kommune abhängig.

Der durch die Erfassung der Investitionsvorhaben anhand der kurz- und mittelfristigen Finanzplanungen verursachte Verzerrungseffekt könnte durch einen Vergleich mit dem Abschreibungsverlauf bei den erfassten Sportstätten sowie deren aktuellen Buchwerten in den kommunalen Vermögenshaushalten abgeschätzt werden.

3. Wurden öffentliche Fördermittel für Bäder in der Vergangenheit aus dem Konjunkturpaket II des Bundes finanziert?

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

a) Wenn ja, ist Ihnen bekannt, um welche Summen es sich für welche Bäder handelte?
Dazu liegen mir keine Informationen vor.

b) Ist Ihnen bekannt, ob in den Jahren 2012, 2013 und in diesem Jahr Fördermittel des Landes für die Sanierung oder die Grundinstandsetzung von Bädern verwandt wurden und wenn ja, in welcher Höhe und für welche Bäder?
Dazu liegen mir keine Informationen vor.

c) Weshalb haben Hallen- und Freibäder einen überdurchschnittlich hohen Sanierungs- beziehungsweise Modernisierungsbedarf?
Im Vergleich zu Sportplätzen und Sporthallen müssen für Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in Hallen- und Freibädern tendenziell höhere Summen bereitgestellt werden, was die Bereitstellung innerhalb kommunaler Haushalte erschwert. Zudem fällt die Artikulation von Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im politischen Raum schwerer, weil Bäder von unterschiedlichsten Nutzern und Nutzergruppen benötigt werden. Die Koordination deren Interessen ist deutlich schwieriger als die von wenigen Vereinen im Falle von Sportplätzen. Bei Sporthallen wirkt zudem die Verpflichtung der Kommune als Schulträger positiv auf die Investitionsbereitschaft.

4. Ist Ihnen bekannt, ob weitere Bäder oder Lehrschwimmbecken vor der Schließung stehen, und wenn ja, um welche handelt es sich und welche Gründe werden hierfür angeführt?

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

5. Welche Anforderungen an ein mögliches Förderprogramm „Sanierungsoffensive Sportstätten“ sind zu stellen, damit die Kommunen auf dieses entsprechend Mittel beantragen können. Wie sind in diesem Zusammenhang sogenannte „Mitnahmeeffekte“ auszuschließen?

Das Sanierungsprogramm muss die kommunalen Entwicklungen unterstützen ohne diese zu dominieren. Die vorliegende Aufstellung zu den von den Kommunen geplanten Investitionen in Sportstätten stellt dafür eine sehr gute Grundlage dar. In Kombination mit einem kommunalen Sportentwicklungsplan könnte sich ein mögliches Förderprogramm auf die Sportstätten konzentrieren, die gegenwärtig nicht in der mittelfristigen Haushaltsplanung der Kommune verankert sind. Dabei sind jedoch nur Sportstätten zu berücksichtigen, die im ggf. noch zu erstellenden Sportentwicklungsplan der jeweiligen Kommune als notwendig zu sanieren bzw. zu errichten eingestuft werden. Die Förderung kann zudem an die Realisierung der in der mittelfristigen kommunalen Finanzplanung aufgenommenen Projekte geknüpft werden, um Verdrängungseffekte zu vermeiden. Im Ergebnis würde das Land Schleswig-Holstein nur Sportstätten fördern, die zwar fachlich notwendig (Sportentwicklungsplan), aber durch die Kommune bislang nicht finanzierbar (keine Berücksichtigung in mittelfristiger Finanzplanung) sind.

Eine weitere Fördermöglichkeit könnte den Kommunen eröffnet werden, die unverschuldet in eine im Vergleich zu ihren Planungen schlechtere Haushaltslage geraten und in der Folge im Haushalt geplante Investitionen in Sportstätten nicht mehr realisieren können. Auch in solchen Fällen sollte die Nachhaltigkeit der Investitionen durch die Verankerung in einem Sportentwicklungsplan sichergestellt werden.

6. Halten Sie es für sinnvoll, Kriterien und Auflagen zu formulieren, die an einem positiven Zuwendungsbescheid gekoppelt werden und wenn ja, welche Kriterien und Auflagen sollten dies aus Ihrer fachlichen Sicht sein?

Fachliche Kriterien und Auflagen im Zuwendungsbescheid halte ich für nachrangig gegenüber der Formulierung der Vergabekriterien. Ggf. sollten aber Auflagen, wie z.B. die Umsetzung von im Haushalt verankerten Investitionen oder von Sportentwicklungsplänen Anreize zur Umgehung der Förderziele minimieren. Die Notwendigkeit und der Inhalt von Kriterien und Auflagen in Zuwendungsbescheiden ergeben sich jedoch aus den mit dem Förderprogramm verfolgten Zielen sowie der Definition förderfähiger Projekte. Daher kann an dieser Stelle die Frage nicht abstrakt beantwortet werden.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. Müssen alle Sportstätten im Lande aufrechterhalten bleiben?

Nein. Sportstätten können auf Grund sinkender Nachfrage infolge von Bevölkerungsrückgang oder veränderter Präferenzen ihre Funktion ganz oder teilweise verlieren. Kommunale Sportentwicklungspläne können helfen, die Sportentwicklungen, demografische Entwicklung und Bevölkerungsentwicklung mit den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Kommune zu synchronisieren. Im Rahmen solcher Pläne muss dann auch die Aufgabe von Sportstätten in den Kommunen diskutiert und realisiert werden.

2. Müssen die Kommunen die Sportstätten in eigener Regie betreiben oder kann - soweit möglich -, die Regie über die Anlagen auf die Sportvereine oder die Schulen übertragen werden?

Der Begriff „Regie“ ist rechtlich nicht bestimmt. Prinzipiell kann zwischen den Kategorien „Eigentümer“, „Betreiber oder Betriebsführer“ und „Nutzer“ unterschieden werden. Kommunen müssen nicht zwangsläufig Eigentümer und Betreiber von Sportstätten sein. So gibt es Bäder in privater Eigentümerschaft mit einer privaten Betreibergesellschaft, die einen Betriebskostenzuschuss der Kommune erhalten. Auch Sportvereine sind bereits heute Eigentümer und Betreiber von Sportstätten. Sie werden dabei ggf. von Kommunen im Rahmen kommunaler Sportförderung finanziell unterstützt. Bei Sportstätten, die nur von einem oder wenigen Sportvereinen genutzt werden, sollten Kommunen Anreize für Sportvereine schaffen, Betreiber der Sportstätte zu werden. Dabei ist allerdings die Leistungsfähigkeit des konkreten Vereins zu beachten.

Die Übertragung von Schlüsselverantwortung auf Sportvereine als Nutzer ist in vielen Kommunen gelebte Praxis. Der vom Landessportverband dabei beobachtete höhere Verschleiß kann durch geeignete Regelsysteme minimiert werden.

Eigentümer und Betreiber schulischer Sportanlagen sind in der Regel die Kommunen. Diese Verantwortung auf die einzelne Schule abzuwälzen, dürfte rechtlich schwierig und inhaltlich nicht sinnvoll sein. Die Kommune als Schulträger kann sich jedoch wie skizziert mit den nutzenden Vereinen z.B. im Rahmen von Schlüsselverantwortungen vereinbaren.

Prof. Dr. Lutz Thieme

21.10.2014